

**Zeitschrift:** Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz

**Band:** - (1952)

**Rubrik:** Ägypten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. ÄGYPTEN

Als um die Jahreswende 1951/1952 die Unruhen in der Kanalzone von Suez ausbrachen, hat das IKRK mit den leitenden Persönlichkeiten des Ägyptischen Roten Halbmondes eine rege Verbindung aufrecht erhalten. Mehrmals wurde es von dieser Seite in Anspruch genommen. Angesichts der besonderen Lage war es grundsätzlich Sache dieser nationalen Gesellschaft selbst, sich für die Opfer dieser Wirren einzusetzen. Nichtsdestoweniger wurden in verschiedenen Fällen vom IKRK Schritte unternommen, um die humanitäre Aktion in der Kanalzone zu erleichtern. Es sei festgestellt, dass trotz den Beschränkungen, denen der Zivilverkehr zwischen dieser Zone und dem Rest des ägyptischen Staatsgebietes ausgesetzt war, die Hilfsgruppen und Krankenwagen des Ägyptischen Roten Halbmondes stets die militärischen Wachtposten frei passieren und sich der Verwundeten und der Kranken in den ihm anvertrauten Spitäler und Polikliniken annehmen konnten.

Im Laufe des Jahres 1952 hatte das IKRK das Vergnügen, den Präsidenten und den Generalsekretär des Ägyptischen Roten Halbmondes begrüßen zu dürfen, die nach Genf gekommen waren, um mit den Fachabteilungen des Komitees gemeinsam die Frage zu studieren, welche Rechte und Pflichten sich auf Grund der Genfer Abkommen und nach der Tradition des Roten Kreuzes unter Verhältnissen, wie sie zur Zeit in Suez bestanden, für eine nationale Gesellschaft ergeben. Diese Besprechungen dauerten eine gute Woche an. Sie boten Gelegenheit, die Fühlung zwischen dem Ägyptischen Roten Halbmond und der Delegation des IKRK in Ägypten noch zu verstärken und zu vertiefen.

Seitdem in der Kanalzone wieder normale Verhältnisse eingekehrt waren, bestand die Arbeit der Delegation des IKRK in Kairo in der Ausstellung von Reisescheinen für Flüchtlinge und Staatenlose, in der Übermittlung von Familiennachrichten in Form von Zivilbotschaften (1), in Nachforschungen nach Personen, die infolge der Feindseligkeiten in Ägypten und Israel verschollen sind, sowie in der Invalidenhilfe.

Gegen Ende des Jahres erschien die Lage seit mehreren Monaten genügend stabilisiert, um dem IKRK zu ermöglichen, die Schliessung seiner Delegation in Kairo ins Auge zu fassen, deren Tätigkeit bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges zurückreichte. Die offizielle Schliessung dieser Delegation ist erfolgt am 15. November 1952, nachdem der Ägyptische Rote Halbmond auf Grund eines Abkommens mit dem IKRK die Weiterführung ihrer Aufgabe übernommen hatte.

---

(1) S. Zweiter Teil, Kap. I, S. 41-42